



**Richtlinien zur
Förderung und Würdigung von
Ehrenamt, Kultur und Sport
in der Stadt Wächtersbach**

Stand: 01.01.2025

Inhalt

Präambel.....	2
Teil A Förderung von Vereinen und Verbände	3
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch.....	3
§ 2 Grund- und Jugendförderung	3
§ 3 Förderung von Vereinsheimen, Vereinsräumen und Sportanlagen	3
§ 4 Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen von Geräten	4
§ 5 Nutzung von öffentlichen Gemeinschaftsräumen	5
§ 6 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen.....	5
§ 7 Förderung von Projekten.....	5
§ 8 Vorrang der Förderung ortsansässiger Vereinsmitglieder.....	5
§ 9 Verfahren und Öffentlichkeitsarbeit	5
Teil B Förderung der Kultur	6
§ 10 Förderung der Kultur	6
Teil C Würdigung des Ehrenamts	6
§ 11 Verleihung eines Preises für ehrenamtliches Engagement.....	6
§ 12 Bezeichnung und Gestaltung des Preises	7
§ 13 Verfahren	7
Teil D Würdigung sportlicher Leistungen	8
§ 14 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.....	8
§ 15 Ehrung von sportlichen Erfolgen	8
§ 16 Ehrung von herausragenden Leistungen im Sport.....	8
§ 17 Form der Ehrung	8
§ 18 Verfahren	8
Teil E Schlussbestimmungen	8
§ 19 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Die Stadt Wächtersbach erkennt das Ehrenamt, die Kultur und den Sport als wesentliche Säulen für das gesellschaftliche Miteinander und die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger an. Vereine, Verbände und Initiativen tragen in vielfältiger Weise zur Bildung, Integration, sozialen Verantwortung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie zum kulturellen und sportlichen Leben bei. Sie bereichern nicht nur das städtische Angebot, sondern fördern auch den Zusammenhalt und die Entwicklung der Gemeinschaft.

Im Bewusstsein der unverzichtbaren Rolle des ehrenamtlichen Engagements und der Vereinskultur unterstützt die Stadt Wächtersbach als freiwillige Leistung diese Einrichtungen nach ihren finanziellen Möglichkeiten aus dem städtischen Haushalt. Insbesondere werden jene gewürdigt und gefördert, die durch Eigenleistung zur Verbesserung ihrer Infrastruktur und Angebote beitragen.

Die vorliegenden Richtlinien legen fest, in welchen Bereichen die Stadt Vereine und Initiativen finanziell unterstützt und wie das ehrenamtliche Engagement, kulturelle Projekte und sportliche Leistungen in Wächtersbach anerkannt und gewürdigt werden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Jugendarbeit, die Stärkung der Gemeinschaft und die Förderung von Projekten gelegt, die das öffentliche Leben nachhaltig bereichern.

Mit dieser Förderung und Anerkennung soll die Stadt Wächtersbach ihre Vereine, Kulturschaffenden und Ehrenamtlichen weiter bestärken, aktiv und mit Leidenschaft zum Wohl der Gemeinschaft beizutragen.

Teil A Förderung von Vereinen und Verbände

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch

- (1) Die Regelungen gelten für Vereine und Verbände mit satzungsgemäßem Sitz innerhalb der Stadt Wächtersbach, die sich in den in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Kultur und Sport engagieren.
- (2) Auch Vereine mit satzungsmäßigem Sitz außerhalb von Wächtersbach können Zuschüsse gemäß diesen Richtlinien beantragen, insbesondere, wenn der ehrenamtliche Zweck auf das Gemeinwohl der Stadt Wächtersbach wirkt. Über die Förderung dieser Vereine entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der Fördermittel verpflichten sich die begünstigten Vereine, Verbände und Organisationen zur Einhaltung der geltenden Richtlinien und zur zweckgebundenen Verwendung der Mittel. Die Stadt Wächtersbach behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzufordern, sollten die Mittel nicht entsprechend den Richtlinien verwendet worden sein.

§ 2 Grund- und Jugendförderung

- (1) Vereine erhalten pro Kalenderjahr zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit für je angefangenen 25 Mitglieder, die in Wächtersbach ihren Wohnsitz haben und im vergangenen Kalenderjahr 27 Jahre alt wurden oder jünger sind, eine Unterstützung in Höhe je 62,50 Euro. Die Anzahl der anspruchsbegründenden Mitglieder ist nachzuweisen, wenn sich es um die erstmalige Beantragung der Förderung handelt oder sich eine Änderung zur Förderung im Vorjahr ergibt.
- (2) Vereine können für Veranstaltungen und Aktivitäten, die zum Erhalt oder zur Erweiterung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Verein beitragen, Zuschüsse beantragen. Die Zuschüsse werden vom Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Gesangs- und Musikvereine erhalten als Anerkennungsbeitrag für die Chor- bzw. Orchesterleitung einen jährlichen Zuschuss von 150,00 Euro je eigenständige öffentlich auftretende Gesangs- oder Musikgruppe.
- (4) Vereine nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinien, die keine weiteren Zuschüsse der Stadt erhalten oder erhalten können und sich in einen oder mehreren förderfähigen Bereichen dieser Richtlinien ehrenamtlich engagieren, erhalten eine jährliche Grundförderung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 3 Förderung von Vereinsheimen, Vereinsräumen und Sportanlagen

- (1) Vereine, die in eigener Verantwortung ein Vereinsheim zum Zwecke ihrer sportlichen, kulturellen oder sozialen Arbeiten errichtet oder angemietet haben, erhalten einen Zuschuss zu den jährlichen Betriebskosten. Förderfähig sind dabei die tatsächlich entstandenen Kosten für Trinkwasser, Müllentsorgung, Abwasser- und

Niederschlagsentsorgung. Entstandene Kosten für Strom und Grundsteuer sind nicht förderfähig.

- (2) Die Förderung nach Absatz 1 gilt nicht für Räumlichkeiten, die als Gaststätte im Sinne des Gaststättenrechts selbst betrieben werden oder als solche verpachtet sind.
- (3) In Abhängigkeit der Anzahl der Mitglieder und der individuellen Aktivitäten zur Ausübung des Vereinszwecks wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Verein der jährliche Durchschnittsverbrauch für Wasser und Abwasser dauerhaft festgesetzt. Die jährlich entstehenden Kosten für Trinkwasser und Abwasser werden sodann pauschal mit einem Grundbetrag sowie einem Verbrauchsbetrag pro Kubikmeter des festgesetzten Durchschnittsverbrauchs bezuschusst.
- (4) Kosten für die Entsorgung von Niederschlagswasser werden pauschal mit einem Betrag je Quadratmeter der festgesetzten Versiegelungsfläche bezuschusst.
- (5) In Abhängigkeit der Anzahl der Mitglieder und der individuellen Aktivitäten zur Ausübung des Vereinszwecks werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Verein die durchschnittlichen Entsorgungskosten für Restmüll und Biomüll dauerhaft festgesetzt. Die jährlich entstehenden Kosten für Entsorgung werden sodann pauschal mit einem Entsorgungsbetrag für Restmüll und für Biomüll bezuschusst.
- (6) Grundbetrag und Verbrauchsbetrag pro Kubikmeter nach Absatz 3, Betrag je Quadratmeter der Versiegelungsfläche nach Absatz 4 sowie Entsorgungsbetrag für Restmüll und für Biomüll nach Absatz 5 entsprechen dabei den jeweils satzungsmäßigen Entgelten und Gebühren aus dem Jahr vor der Antragstellung.
- (7) In den Fällen, in denen Vereine zur regelmäßigen Ausübung der Vereinszwecke ihre Sportanlagen (z.B. Fußballplätze) durch Bewässerung besonders pflegen müssen, kann der Magistrat nach Prüfung des Einzelfalles das benötigte Leitungswasser für diese Zwecke kostenlos zur Verfügung stellen. Es wird ein sparsamer Wasserverbrauch vorausgesetzt. Der Magistrat ist berechtigt, in diesen Fällen maximale Höchstmengen festzulegen.

Protokollnotiz

Es besteht Klarheit darüber, dass die tatsächlichen Verbrauchskosten jährlichen Schwankungen unterliegen. Die Festsetzung eines Durchschnittsverbrauchs, auf dessen Grundlage ein pauschaler Zuschuss berechnet wird, soll diese Schwankungen ausgleichen und dabei gleichzeitig Anreize zur Einsparung von Trinkwasser schaffen sowie das Antragsverfahren für alle Beteiligten mittelfristig vereinfachen. Die Festsetzung des dauerhaften Durchschnittsverbrauchs wird mit dem jeweiligen Verein individuell und grundsätzlich einmalig abgestimmt. Der Durchschnittsverbrauch orientiert sich dabei an den Verbräuchen der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten der Richtlinien. Der Durchschnittsverbrauch soll nur geändert werden, wenn sich wesentliche Bedingung im Verein ändern, die dauerhaft einen Mehrverbrauch von 10% zur Folge haben. Für die Entsorgung von Niederschlagswasser sowie die Kosten für Entsorgung von Restmüll und Biomüll gilt dies in entsprechender Weise.

§ 4 Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen von Geräten

- (1) Vereinen können auf Antrag einmalige Zuschüsse für Investitionen oder Geräte gewährt werden, wenn diese geeignet sind, einen oder mehrere förderfähige Bereiche dieser Richtlinien zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern.
- (2) Die Investitionszuschüsse werden vom Magistrat im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, dem Gesamtvorhaben im Verhältnis zur Eigenhilfe und der jeweiligen Haushaltslage festgesetzt. Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis, Land, Bund sowie Sport- und Kulturverbände) sollen dabei vorrangig in Anspruch genommen werden und werden bei der Festsetzung entsprechend berücksichtigt.

- (3) Für Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen unter 500,00 Euro jährlich werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

§ 5 Nutzung von öffentlichen Gemeinschaftsräumen

- (1) Die Stadt Wächtersbach stellt Vereinen nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinien öffentliche Gemeinschaftsräume (z.B. Heinrich-Heldmann-Halle, Dorfgemeinschaftshäuser, Kulturhaus, Kulturkeller, Tripoli) für nicht öffentliche Veranstaltungen des Vereins mietfrei und grundsätzlich nebenkostenfrei zur Verfügung, wenn diese Veranstaltung einen oder mehrere förderfähige Bereiche dieser Richtlinien zum Zweck hat. Alle Nutzer sind dabei zu besonders sparsamer Energienutzung verpflichtet. Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen jedoch einen Kostenbeitrag zu den Energie- und Verbrauchskosten nach Absatz 2 verlangen.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen, welche Einnahmen für den Verein erwarten lassen, werden die in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungen ebenfalls mietfrei zur Verfügung gestellt. Entstehende Energie- und Verbrauchskosten (z.B. Strom, Heizung, Trinkwasser, Abwasser und Müll) sind jedoch zu ermitteln und zu erstatten. Die Erstattung gilt auch für vorbereitende Arbeiten zur Durchführung dieser Veranstaltung und eventuell zusätzlich gewünschte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der mietfreien Überlassung der städtischen Räumlichkeiten.
- (3) Die öffentlichen Gemeinschaftsräume werden den Vereinen ausschließlich für Ausübung eines oder mehrerer förderfähige Bereiche dieser Richtlinien überlassen. Eine Überlassung an Dritte (z.B. Familienfeiern) ist nicht gestattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung für einen bestimmten Tag. Die öffentlichen Gemeinschaftsräume werden nach entsprechender Belegung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Vereine erhalten einen Zuschuss zu Jubiläumsfeierlichkeiten in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens. Voraussetzung dabei ist, dass das jeweilige Jubiläum rechnerisch restlos durch fünf teilbar ist (z.B. 10. Jubiläum, 15. Jubiläum, 20. Jubiläum usw.) und das Jubiläum durch eine öffentliche Veranstaltung gefeiert wird. Der Magistrat kann in begründeten Fällen von den Sätzen 1 und 2 abweichen.

§ 7 Förderung von Projekten

Der Magistrat ist berechtigt, einzelne Projekte innerhalb der Vereinsarbeit zu fördern, wenn diese geeignet sind, einen oder mehrere förderfähige Bereiche dieser Richtlinien zu stärken.

§ 8 Vorrang der Förderung ortsansässiger Vereinsmitglieder

- (1) Die gemäß diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse und Fördermittel dienen vorrangig der Förderung ortsansässiger Vereinsmitglieder. Auf Verlangen sind die Vereine verpflichtet, den Anteil der ortsansässigen Vereinsmitglieder nachzuweisen.
- (2) Zuschüsse an Vereine, deren Mitglieder zu mehr als 10% nicht ihren Wohnsitz in der Stadt Wächtersbach haben, können im Verhältnis zu den auswärtigen Mitgliedern gekürzt werden.

§ 9 Verfahren und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Zuschüsse werden in der Regel auf Antrag gewährt, der grundsätzlich digital über ein entsprechendes Online-Portal gestellt werden soll.

- (2) Vereine, Verbände und Organisationen, die gemäß diesen Richtlinien Fördermittel der Stadt Wächtersbach erhalten, sind verpflichtet, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Stadt hinzuweisen. Dies umfasst, insbesondere die Veröffentlichungen in sozialen Medien, Pressemitteilungen, auf Plakaten, in Programmheften und auf Webseiten. Entsprechende Bildmarken werden den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

Teil B Förderung der Kultur

§ 10 Förderung der Kultur

- (1) Die Stadt Wächtersbach fördert die Kultur durch die Organisation und Durchführung von eigenen Kulturveranstaltungen in Abhängigkeit der jeweiligen Haushaltslage.
- (2) Darüber hinaus fördert die Stadt Wächtersbach insbesondere Vereine und ehrenamtliche Initiativen durch finanzielle Zuschüsse zu deren öffentlichen Kulturaktivitäten. Für die Beantragung der Zuschüsse gelten die einschlägigen Regelungen im Teil A entsprechend.

Teil C Würdigung des Ehrenamts

§ 11 Verleihung eines Preises für ehrenamtliches Engagement

- (1) Für herausragendes ehrenamtliches Engagement im sozialen, ökologischen, kulturellen, politischen, humanitären oder einem sonstigen gesellschaftlichen Bereich ehrt die Stadt Wächtersbach Einzelpersonen oder Personengruppen. Das herausragende ehrenamtliche Engagement muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Stadt fördern.
- (2) Das Maß des Engagements soll sich an den Voraussetzungen der Ehrenbriefe des Landkreises sowie des Landes orientieren, wobei herausragendes kurzfristiges Engagement im Einzelfall ebenfalls ehrungswürdig sein kann. Engagement, welches für gleiche Bereiche bereits vorher durch die Stadt Wächtersbach verliehene Preise entsprechend gewürdigt wurde, soll in geeigneter Weise bei der Bewertung des Engagements berücksichtigt werden.
- (3) Geehrt werden ebenfalls hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Völkerkunde, der Bildenden Kunst, der Musik, des darstellenden Spiels, der Literatur sowie weiterer künstlerischer, wissenschaftlicher oder kunsthandwerklicher Bereiche.
- (4) Die Zukunft der Ehrenamtskultur in Deutschland hängt wesentlich von den jüngsten Freiwilligen ab. Diese sind es, die oftmals wichtige Impulse geben. Gleichzeitig dienen sie Anderen als Vorbild und lernen Verantwortung zu übernehmen. Ausgezeichnet werden deshalb auch Engagierte im Alter von 14 bis 18 Jahren, die allein oder gemeinsam mit Gleichaltrigen aktiv sind.
- (5) Mit der Auszeichnung für das Lebenswerk wird ein langjähriges, herausragendes Engagement gewürdigt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bereits seit mindestens 25 Jahren besteht.
- (6) Die vorstehend genannten Auszeichnungen zu den Absätzen 1 bis 5 werden an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen, die einen Wohnsitz in der Stadt Wächtersbach haben oder deren ehrenamtliche Tätigkeit sich auf die Stadt Wächtersbach erstreckt.

- (7) Es kann ferner ein Sonderpreis für überregionales Engagement in den Bereichen nach Absatz 1 bis 5 auch an Personen verliehen werden, die nicht ihren Wohnsitz in Wächtersbach haben, sofern es einen persönlichen oder sachlichen Bezug zu Wächtersbach gibt.

§ 12 Bezeichnung und Gestaltung des Preises und der Preisverleihung

- (1) Die Ehrungen zu § 11 erfolgen in der Form der Verleihung des
„Ehrenamtspreis der Stadt Wächtersbach 20..“.
- (2) Der Preis wird alljährlich mit dem Zusatz der Jahreszahl und den jeweiligen Kategorien nach Absatz 3 vergeben. Für Personengruppen erfolgt die Verleihung als Gesamtpreis.
- (3) Die Preisverleihung kann nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 für folgende Kategorien vergeben werden:
- a) Ehrenamtliches Engagement
 - b) Ehrenamtliche Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, THW, DRK etc.)
 - c) Kultur
 - d) Engagement U18
 - e) Für das Lebenswerk
 - f) Wirtschaftliche Innovationen und engagierte Unternehmen
 - g) Heimatpflege
- (4) Der Ehrenamtspreis der Stadt Wächtersbach wird in Form einer transparenten Trophäe mit Grafikelementen des Wächters aus dem Stadtwappen, Namen der jeweiligen Preisträgerin oder des jeweiligen Preisträgers sowie der betreffenden Kategorien verliehen. Zudem wird eine Urkunde überreicht.
- (5) Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in feierlichem Rahmen mit Übergabe des Preises, der Urkunde und einer Zuwendung durch den Bürgermeister der Stadt Wächtersbach.

§ 13 Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Preises können aus der Mitte der Bürgerschaft und vom Magistrat der Stadt Wächtersbach eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt zu den Verleihungsvoraussetzungen nach § 11 Absatz 1 und 7 sind insbesondere die Vereine der Stadt Wächtersbach.
- (2) Anträge sind grundsätzlich digital über ein entsprechendes Online-Portal an die Stadtverwaltung zu stellen werden. Die Verleihungsvoraussetzung nach § 11 sind in einer umfassenden Begründung darzulegen. Notwendige Personendaten dürfen dabei nach § 28a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden.
- (3) Der Magistrat trifft aufgrund der Verleihungsvoraussetzungen eine Vorauswahl. Danach entscheidet der jeweilige Sozialausschuss der Stadt Wächtersbach in nicht öffentlicher Sitzung über die vorliegenden Anträge zur Preisverleihung. Um die Bedeutung des Preises zu erhalten, werden jährlich maximal drei Preise vergeben. Der Sozialausschuss erfährt zur Information die Namen aller Nominierten. Sollten die Verleihungsvoraussetzungen in keinem der vorliegenden Anträge gegeben sein, erfolgt keine Preisverleihung.

Teil D Würdigung sportlicher Leistungen

§ 14 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Die Stadt Wächtersbach ehrt jährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten aus dem Stadtgebiet für besondere sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Die betreffenden Personen können einem Verein im Stadtgebiet, aber auch außerhalb von Wächtersbach angehören.

§ 15 Ehrung von sportlichen Erfolgen

Die Ehrung erfolgt in Abhängigkeit vom sportlichen Erfolg an Einzelsportlerinnen und -sportler sowie an Gruppen, Mannschaften oder Teams

- für die Teilnahme an einer anerkannten Olympiade, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft, Deutschen Meisterschaft und Hessischen Meisterschaft, unabhängig von der Platzierung sowie
- für den 1. bis 3. Platz an einer sonstigen Meisterschaft.

Turnierveranstaltungen fallen nicht unter diese Richtlinien.

§ 16 Ehrung von herausragenden Leistungen im Sport

Personen, die sich im Rahmen ihres Sportkreises um die Förderung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben, können ebenfalls geehrt werden.

§ 17 Form der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in Form einer Urkunde, auf der grundsätzlich alle sportlichen Erfolge aufgeführt werden. Mannschaften erhalten eine Urkunde je Mannschaftsmitglied. Bei einer großen Anzahl der Erfolge ist die Stadtverwaltung berechtigt, sich auf die wichtigsten fünf Erfolge zu beschränken.

§ 18 Verfahren

Vorschlagsberichtigt sind die Sportvereine der Stadt Wächtersbach sowie der Magistrat der Stadt Wächtersbach. Die Auswahlentscheidung wird von dem jeweiligen Sozialausschuss der Stadt Wächtersbach auf Vorschlag des Magistrats in nicht öffentlicher Sitzung getroffen.

Teil E Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (2) Vereine und Organisationen, die Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinien beantragen, sind verpflichtet, der Stadtverwaltung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Die Stadtverwaltung hat stets das Recht, zur Überprüfung der Plausibilität der gemachten Angaben weitere Unterlagen anzufordern. Diese sind vom Antragsteller auf Anfrage unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Nichtvorlage angeforderter Unterlagen kann zur Ablehnung des Antrags oder zur Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse führen.
- (3) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien und Regelungen, welche die gleichen Gegenstände betreffen, außer Kraft.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
-

Wächtersbach, 07.03.2025

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Andreas Weiher
Bürgermeister